



VERFAHREN FÜR DIE VERGABE EINER RAHMENVEREINBARUNG BETREFFEND WARTUNGS- UND INSTANDSETZUNGSARBEITEN GEMÄSS ART. 12 ABS. 5 GD 98/2011 AN DEN VON DEN STAATLICHEN BEHÖRDEN GENUTZTEN IMMOBILIEN IM ZUSTÄNDIGKEITSGEBIET DER REGIONALDIREKTION TRENTINO-SÜDTIROL DER AGENTUR FÜR STAATSGÜTER – EINZUGSGEBIET BOZEN: LOS 1: „ARBEITEN OHNE SOA-ZERTIFIZIERUNG“ BZW. LOS 2: „ARBEITEN MIT SOA-ZERTIFIZIERUNG DER KLASSE I UND II“ BZW. LOS 3: „ARBEITEN MIT SOA-ZERTIFIZIERUNG DER KLASSE III UND IV“ BZW. EINZUGSGEBIET TRIENT: LOS 1: „ARBEITEN OHNE SOA-ZERTIFIZIERUNG“ BZW. LOS 2: „ARBEITEN MIT SOA-ZERTIFIZIERUNG DER KLASSE I UND II“ BZW. LOS 3: „ARBEITEN MIT SOA-ZERTIFIZIERUNG DER KLASSE III UND IV“

KLARSTELLUNGEN

1. FRAGE

Es wird darum gebeten zu bestätigen, dass ein Unternehmen (mit SOA-Zertifizierung OG1 und OG11 in den geforderten Kategorien), das weder die SOA-Zertifizierung OG2 besitzt noch die Voraussetzungen laut Art. 90 DPR 207/2010 in Bezug auf die betreffenden Arbeiten erfüllt, an der Ausschreibung weder als Einzelunternehmen (mit Erklärung über die Untervergabe von OG2) noch im Rahmen einer zu gründenden Bietergemeinschaft teilnehmen kann.

Darüber hinaus wird gebeten zu bestätigen, dass die Nutzung von Kapazitäten Dritter für die SOA-OG2-Kategorie nicht zulässig ist.

ANTWORT

Es wird bestätigt, dass ein Unternehmen, das weder die SOA-Zertifizierung OG2 besitzt noch die Voraussetzungen laut Art. 90 DPR 207/2010 in Bezug auf die betreffenden Arbeiten erfüllt, an der Ausschreibung weder als Einzelunternehmen (mit Erklärung über die Untervergabe von OG2) noch im Rahmen einer zu gründenden Bietergemeinschaft teilnehmen kann, da gemäß den Ausschreibungsbedingungen vorgesehen ist, dass die Bieter in jeder der Kategorien, unter welche die Maßnahmen theoretisch fallen könnten, qualifiziert sein müssen. Der Grund dafür ist, dass es gemäß den Angaben in Abschn. XIII.1 der Bedingungen *„in dieser Phase nicht möglich ist, die Kategorien voranzusehen, unter welche die einzelnen Maßnahmen fallen“*, wodurch *„für jedes Los der Besitz aller hierfür angegebenen Voraussetzungen seitens eines jeden Bieters erforderlich“* ist. *„Da objektiv keine Möglichkeit besteht, die Maßnahmen voranzusehen, die konkret Gegenstand der einzelnen Vergaben sein werden, und somit in deren Rahmen im Vorfeld zwischen vorherrschenden und ausgliederbaren Kategorien gemäß Art. 48 Abs. 1 und 6 GvD 50/2016 sowie Art. 92 Abs. 3 DPR 207/2010 zu unterscheiden, müssen Wirtschaftsteilnehmer ausgewählt werden, die Aufträge in einer jeder der Kategorien durchführen können, unter welche die Maßnahmen möglicherweise fallen können (OG1, OG11 und OG2), wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Kategorien im Rahmen einer einzelnen Vergabe nebeneinander bestehen können oder nicht. Daraus folgt u. a. dass vertikale Bietergemeinschaften oder gewöhnliche Bieterkonsortien laut Art. 48 Abs. 1 GvD 50/2016 oder solche gemischter Art nicht an diesem Verfahren teilnehmen können.“*

Darüber hinaus wird bestätigt, dass bezüglich der Kategorie OG2 die Nutzung der Kapazitäten Dritter gemäß Art. 146 Abs. 3 GvD 50/2016 laut den Angaben in Abschn. XVI der Bedingungen verboten ist, in dem Folgendes vorgesehen ist: *„Nicht zulässig ist die Nutzung der Kapazitäten Dritter für Arbeiten, die unter folgende Kategorien fallen: [...] OG2 unter Berücksichtigung des Verbots, das ausdrücklich gemäß Art. 146 Abs. 3 GvD 50/2016 vorgesehen ist und auf die Besonderheit des Sektors der unter Schutz gestellten Kulturgüter gemäß dem GvD 42/2004 betreffend den Kodex der Kultur- und Landschaftsgüter zurückzuführen ist.“*

2. FRAGE

Wir unterbreiten Ihnen die folgenden Fragen: 1) Ist es möglich, zum Nachweis der erfolgten Zahlung der Stempelsteuer eine Erklärung über die Entrichtung der Steuer mit den Kenndaten des Verfahrens und einer ordnungsgemäß entwerteten Stempelmarke zu scannen?

2) Müssen der interne Personalaufwand und der interne Betriebsaufwand für die Sicherheit nicht im Preisangebot angegeben werden? In Erwartung einer Antwort danken wir und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

ANTWORT

1) Die Stempelsteuer muss gemäß den in Abschn. XII.1 der Ausschreibungsbedingungen angegebenen Modalitäten entrichtet werden. Alternativ kann der Bieter im Einklang mit den Vorgaben der Standardausschreibung ANAC Nr. 1/2021 eine Stempelmarke zu 16,00 Euro kaufen, deren Seriennummer in die im elektronischen Antrag enthaltene Erklärung einfügen und verpflichtend eine Kopie der Stempelmarke im PDF-Format beifügen. In diesem Fall übernimmt der Bieter jede Haftung für die mehrfache Nutzung von Stempelmarken.

2) Es wird bestätigt, dass der interne Personal- und der interne Sicherheitsaufwand nicht im Preisangebot angegeben werden müssen.

3. FRAGE

Unter Bezugnahme auf die Klarstellung, mit welcher Folgendes erklärt wurde: *„Es wird bestätigt, dass ein Unternehmen, das weder die SOA-Zertifizierung OG2 besitzt noch die Voraussetzungen laut Art. 90 DPR 207/2010 in Bezug auf die betreffenden Arbeiten erfüllt, an der Ausschreibung weder als Einzelunternehmen (mit Erklärung über die Untervergabe von OG2) noch im Rahmen einer zu gründenden Bietergemeinschaft teilnehmen kann, da gemäß den Ausschreibungsbedingungen vorgesehen ist, dass die Bieter in jeder der Kategorien, unter welche die Maßnahmen theoretisch fallen könnten, qualifiziert sein müssen (Auslassung)“*,

wird in Anbetracht dessen, dass es sich beim Unterzeichnenden um ein aus Handwerksbetrieben bestehendes Konsortium laut Art. 45 Abs. 2 Buchst. b) des Kodex handelt, das im Besitz einer geeigneten SOA-Zertifizierung für die gemäß der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehenen Kategorien und Klassen ist,

und mit dem Hinweis darauf, dass der Unterzeichnende als ausführende Konsorten ein oder mehrere Unternehmen angeben wird, welche die SOA-Zertifizierung für die Kategorie OG2 laut Abschn. VI der Ausschreibungsbedingungen besitzen, in dem Folgendes vorgesehen ist: *„Was die Voraussetzungen für die Kategorie OG2 betrifft, müssen die ausführenden Konsorten diese unter Berücksichtigung der Vorgaben laut Art. 146 Abs. 2 GvD 50/2016 erfüllen. Daher müssen auch die vom Konsortium angegebenen ausführenden und für die Ausführung qualifizierten Unternehmen angesichts der Vorgaben laut Abs. 1 Art. 146, demzufolge besondere und angemessene Voraussetzungen erfüllt werden müssen, um den Schutz des maßnahmengegenständlichen Guts zu gewährleisten, den der Klasse entsprechenden Ausführungsanteil der Arbeiten angeben“*,

darum gebeten zu bestätigen, dass der Besitz der Voraussetzungen bezüglich der SOA-Zertifizierungen bei der Teilnahme eines aus Handwerksbetrieben bestehenden Konsortiums laut Art. 45 Abs. 2 Buchst. b) des Kodex gemäß Art. 47 des Kodex in vollem Umfang vom Konsortium erfüllt sein muss.

Darüber hinaus wird gebeten zu bestätigen, dass

es möglich ist, auch zusammengeschlossene Unternehmen anzugeben, welche die SOA-Zertifizierung der Kategorie OG2 nicht besitzen und welche die Arbeiten ausführen werden, die nicht unter diese Kategorie fallen;

das Konsortium nur bezüglich der SOA-Kategorie OG2 verpflichtet ist, einen oder mehrere ausführenden Konsorten anzugeben, der/die im Besitz der SOA-Zertifizierung für diese Kategorie ist/sind, mit der Angabe des der Klasse entsprechenden Ausführungsanteils der Arbeiten gemäß Abschn. XV der Ausschreibungsbedingungen bei mehreren, für die Kategorie OG2 benannten Konsorten.

ANTWORT

Unter Bezugnahme auf die erste Frage werden die Vorgaben in Abschn. XV der Ausschreibungsbedingungen bestätigt, die der Deutlichkeit halber im Folgenden aufgeführt werden: *„Was die Voraussetzungen für die Kategorie OG2 betrifft, müssen die ausführenden Konsorten diese unter Berücksichtigung der Vorgaben laut Art. 146 Abs. 2 GvD 50/2016 erfüllen. Daher müssen auch die vom Konsortium angegebenen ausführenden und für die Ausführung qualifizierten Unternehmen angesichts der Vorgaben laut Abs. 1 Art. 146, demzufolge besondere und angemessene Voraussetzungen erfüllt werden müssen, um den Schutz des maßnahmegegenständlichen Guts zu gewährleisten, den der Klasse entsprechenden Ausführungsanteil der Arbeiten angeben.“*

Diesbezüglich äußerte sich die Rechtsprechung mehrmals dahingehend, dass der Grund und die Zulassungsfähigkeit für die spezifische Vorschrift laut Art. 146 in den Verträgen im Bereich Kulturgüter liegen, da es dabei um Güter gehe, die sicherlich Maßnahmen seitens Fachkräften bedürften, ansonsten könne der Wert der Güter beeinträchtigt werden, die durch das Wirken von Personen ohne spezifische Qualifikationen irreparabel beschädigt werden könnten.

Wenn sich daher das betreffende aus Handwerksbetrieben bestehende Konsortium laut Art. 45 Abs. 2 Buchst. b) des Kodex auf die Anwendung von Art. 47 GvD Nr. 50/2016 kraft seiner autonomen Qualifizierung in der Kategorie OG2 beruft, berücksichtigt es die Besonderheit der Vorschriften in Bezug auf Arbeiten in Sachen Kulturgüter nicht in gebührendem Maß, bei denen die für die Ausführung der Arbeiten der Klasse OG2 benannten Konsorten in jedem Fall die erforderliche Qualifizierung besitzen müssen.

Daraus folgt, dass bei Konsortien laut Art. 45 Abs. 2 Buchst. b) und c) GvD 50/2016 sämtliche, vom Konsortium als ausführende Unternehmen für die Arbeiten in der Kategorie OG2 benannte Konsorten unabhängig von der autonomen Qualifizierung des Konsortiums die Qualifizierungsvoraussetzungen für die Kategorie OG2 (SOA-Zertifizierung) erfüllen müssen.

Dies unter Bezugnahme auf die Kategorie OG2 vorausgeschickt, müssen die anderen Qualifizierungsvoraussetzungen bezüglich SOA OG1 und OG11 gemäß den Angaben in Art. 47 GvD 50/2016 erfüllt werden.

Was somit die Frage betrifft, ob es möglich ist, auch zusammengeschlossene Unternehmen anzugeben, welche die SOA-Zertifizierung der Kategorie OG2 nicht besitzen und welche die Arbeiten ausführen werden, die nicht unter diese Kategorie fallen, wird im Einklang mit den Vorgaben laut Art. 47 des Kodex angesichts des einheitlich durch die Rechtsprechung bekräftigten Grundsatzes der sog. Massenkumulierung der Qualifizierungsvoraussetzungen für die Konsortien laut Art. 45 Abs. 2 Buchst. b) und c) GvD 50/2016 bestätigt, dass die Möglichkeit besteht, Konsorten

anzugeben, welche die SOA-Zertifizierung für die Kategorie OG2 nicht besitzen, sofern diese keine Arbeiten ausführen müssen, die unter diese Kategorie fallen.

Was die Frage betrifft, ob *„bezüglich der SOA-Kategorie OG2 das Konsortium verpflichtet ist, einen oder mehrere ausführenden Konsorten anzugeben, der/die im Besitz der SOA-Zertifizierung für diese Kategorie ist/sind, mit der Angabe des der Klasse entsprechenden Ausführungsanteils der Arbeiten gemäß Abschn. XV der Ausschreibungsbedingungen bei mehreren, für die Kategorie OG2 benannten Konsorten“*, wird bestätigt, dass das Konsortium, sofern es einen oder mehrere ausführende Konsorten angibt, der/die im Besitz der SOA-Zertifizierung für die angegebene Kategorie ist/sind, den Ausführungsanteil der Arbeiten für die vom einzelnen Konsorten besessene Klassifizierung angeben muss.